

**Verleihungsordnung  
für Auszeichnungen  
besonderer Leistungen und Verdienste  
auf dem Gebiete des Sportes**

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 22.07.1974 folgende Verleihungsordnung für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sportes beschlossen:

## § 1

### **Ehrenplakette in Gold (vergoldet)**

Diese Plakette mit einer dazugehörenden Anstecknadel kann aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen werden:

- a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften,
- b) für das Aufstellen von Welt-, Europa- oder Deutschen Rekorden,
- c) für die Erringung der Deutschen Meisterschaft - 1. bis 3. Platz -,
- d) für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (nur erste Vertretung).

## § 2

### **Ehrenplakette in Silber (versilbert)**

Diese Plakette mit einer dazugehörenden Anstecknadel kann aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen werden:

- a) für das Aufstellen von Landes- (NW) bzw. Westdeutschen Rekorden,
- b) für die Erringung einer Landesmeisterschaft (NW) oder Westdeutschen Meisterschaft,
- c) bei Sportarten, bei denen es weder eine Landesmeisterschaft (NW) noch eine Westdeutsche Meisterschaft gibt, soll die „Erringung der Westfalenmeisterschaft“ als gleichrangig gelten.

## § 3

### **Ehrenplakette in Bronze**

Diese Plakette mit einer dazugehörenden Anstecknadel kann aktiven Sportlern für nachstehende Leistungen verliehen werden:

- a) für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften,
- b) für die Erringung eines 2. oder 3. Platzes bei einer Landesmeisterschaft,
- c) für entsprechende außergewöhnliche sportliche Leistungen.

## § 4

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Wert der Sportplakette soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird daher nur eine Sportplakette verliehen, und zwar für die höchste Auszeichnung.
- (2) Die Sportplakette in Bronze, Silber bzw. Gold wird an denselben Sportler nur einmal verliehen. Im Wiederholungsfall erfolgt die Auszeichnung durch Überreichung einer Urkunde.
- (3) Hat die Mannschaft eine Meisterschaft oder besondere Leistungen nach §§ 1, 2 oder 3 errungen, so wird die entsprechende Plakette dem Verein verliehen. Die Mitglieder der siegreichen Mannschaft erhalten die für diese Plakette vorgesehene Anstecknadel.
- (4) Für hervorragende Verdienste um den Sport, insbesondere ehrenamtliche Mitarbeit für sportliche Belange, kann ein Ehrenbrief verliehen werden.
- (5) Vorstehende Auszeichnungen können nur an Sportler verliehen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Rheda-Wiedenbrück haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit dem Leben in der Stadt Rheda-Wiedenbrück eng verbunden sind und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen.
- (6) Die Rheda-Wiedenbrücker Sportvereine und der Stadtverband für Leibesübungen werden im Januar eines jeden Jahres vom Sportamt aufgefordert, entsprechende Vorschläge einzureichen.
- (7) Über die Verleihung der Plaketten sowie über die Ehrung eines Sportlers für besondere Leistungen entscheidet der Sportausschuss.
- (8) Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt in einer jährlichen Feierstunde. Die Gestaltung dieser Feierstunde wird jeweils vom Sportausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück festgelegt.